

Auftraggeber

Stadt Mühlacker

Planungs- und Baurechtsamt Umweltplanung

Kelterplatz 7

75417 Mühlacker

2022

Stadt Mühlacker
Bebauungspläne Alte Ziegelei,
Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte,
Ziegeleistraße – Baumarkt
Erläuterung zur FFH-Vorprüfung



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

bearbeitet von: Ralph Stüber und

Matthias Beck (Dipl.-Biologen)

Tel. 0721/374723

12.9.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Vorhabengebiet	3
2.1 Lage und Ausstattung	3
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	4
3. Darstellung der Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten des Anhangs II im Umfeld des Vorhabens sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele	6
4. Maßnahmen aus dem Managementplan	15
5. Konfliktermittlung und mögliche Beeinträchtigungen	19
6. Fazit	21
7. Literatur	22

Anhang: Formblatt zur FFH-Vorprüfung

Stadt Mühlacker – Bebauungspläne Alte Ziegelei, Ziegeleistraße Lebensmittelmärkte, Ziegeleistraße Baumarkt

Erläuterungen zur FFH-Vorprüfung

1. Veranlassung

Das am Nordrand von Mühlacker gelegene Gelände der ehemaligen Ziegelwerke soll überplant und verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Baumarkt, Lebensmittelmärkte) zugeführt werden. Das Gelände liegt an seinem Nordrand sehr nahe am FFH-Gebiet 7018-342 *Enztal bei Mühlacker*. Das Vorhaben muss vor Durchführung auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets geprüft werden. Dabei wird zunächst in einer FFH-Vorprüfung untersucht, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann.

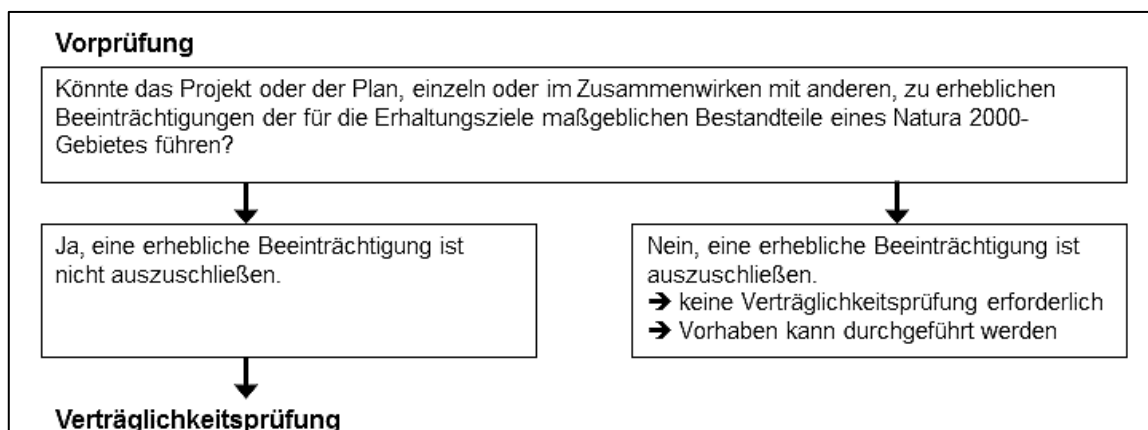
Nach § 34 (1) BNatSchG ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes führen kann.

Das städtebauliche Konzept soll über drei Bebauungspläne umgesetzt werden:

- Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ und
- die beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“ sowie
- „Ziegeleistraße – Baumarkt“.

Die drei Bebauungspläne befinden sich in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang auf dem ehemaligen Ziegeleigelände und können daher gemeinsam abgehandelt werden. Weitere naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange werden und wurden in separaten Berichten abgehandelt (Stadt Mühlacker – Ehemaliges Ziegeleigelände – Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG - Beck und Partner 2015, 2020; Bebauungspläne der Stadt Mühlacker „Alte Ziegelei“, „Ziegeleistraße-Baumarkt“ und „Ziegeleistraße-Lebensmittelmärkte“. Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – IUS Weibel und Ness GmbH, 2022).

Abb. 1: Ablaufschema der FFH-Vorprüfung gem. § 34 (1) BNatSchG bis zu einer eventuell notwendigen Verträglichkeitsprüfung



2. Vorhabengebiet

2.1 Lage und Ausstattung

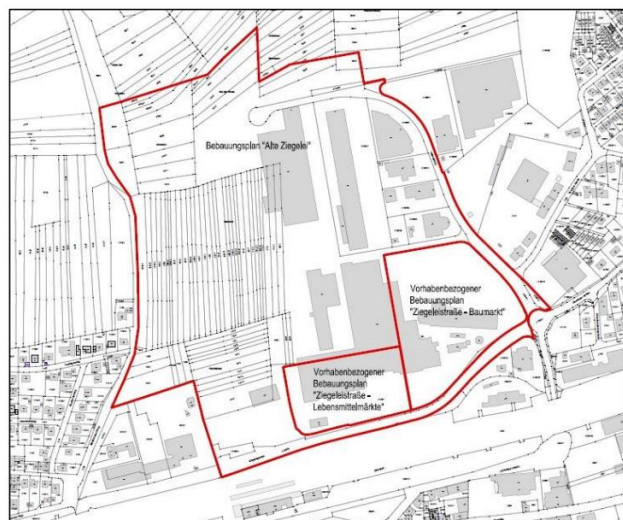
Das Plangebiet liegt im Norden von Mühlacker. Im Westen, im Norden und im Nordwesten grenzt es an die offene Flur, im Südwesten an Wohngebiet, im Süden und Osten an Gewerbegebiet bzw. die Ziegeleistraße.

Der nordöstliche Bereich wird von einer Spedition und Gewerbebetrieben eingenommen. Im Süden erstreckt sich eine große vegetationsarme Ruderalfläche, die nach dem Abbruch der Ziegeleigebäude entstanden ist. Der Nordwesten ist naturnäher und vielgestaltiger aufgebaut. Hier gibt es kleinflächige Acker- und Grünlandbereiche, Hecken- und Gehölzbestände, einen Teich im Norden und eine größere Freifläche, die mit Luzerne bewachsen ist und mehrmals im Jahr gemäht wird.

Abb. 2: Lage des Vorhabens (Bildquelle google maps)



Abb. 3: Übersichtsplan, Abgrenzung Bebauungspläne und Gesamtplanungsgebiet (Quelle: Re2area GmbH, Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht und Grünordnungsplan; Vorentwurf -Stand: 24.01.2022; HD-Wieblingen)



2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

FFH-Gebiet

Abb. 4: FFH-Gebiet (Quelle LUBW Daten- und Kartendienst) roter Kartenausschnitt s. Abb. 4

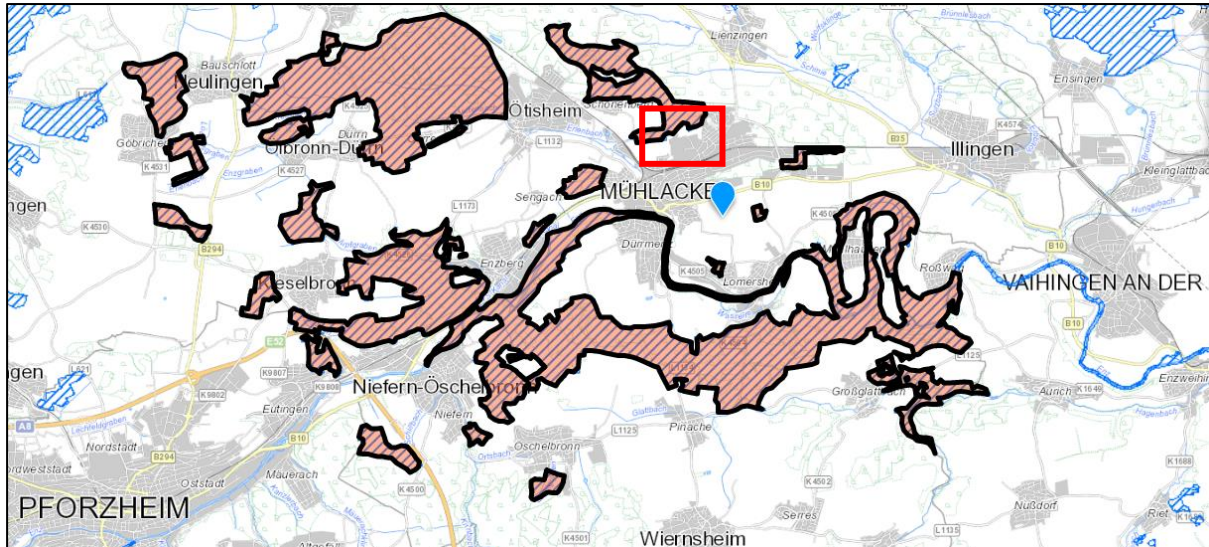
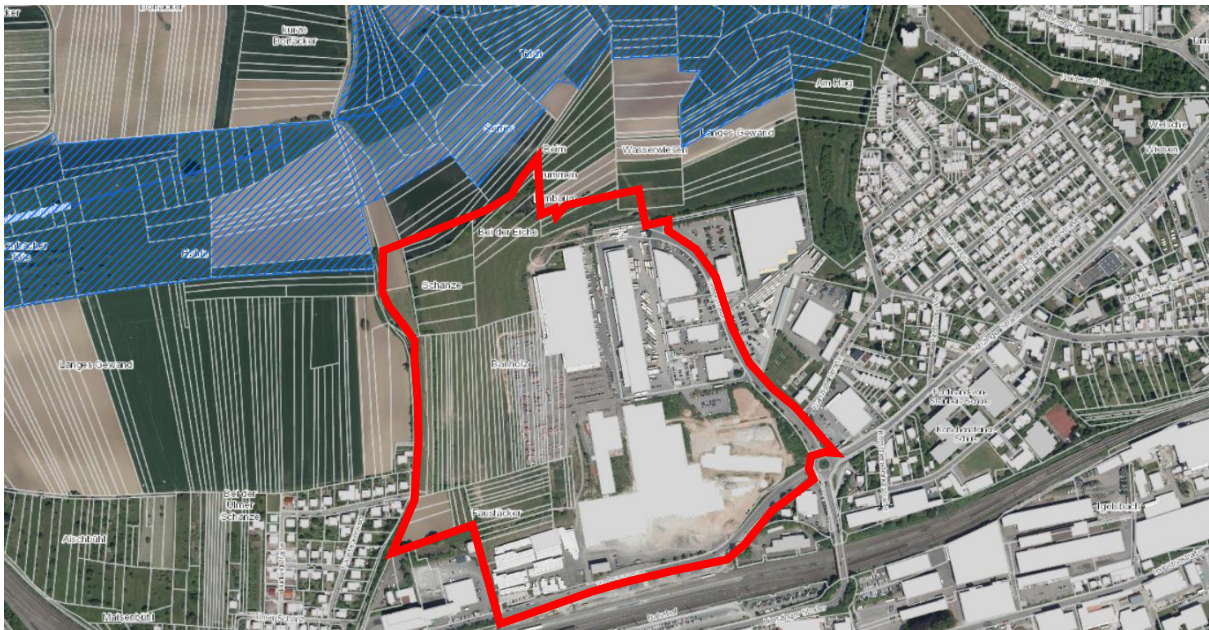


Abb. 5: Gesamtplangebiet (**rot**; zusammengefasst) und FFH-Gebiet (**blau schraffiert**)



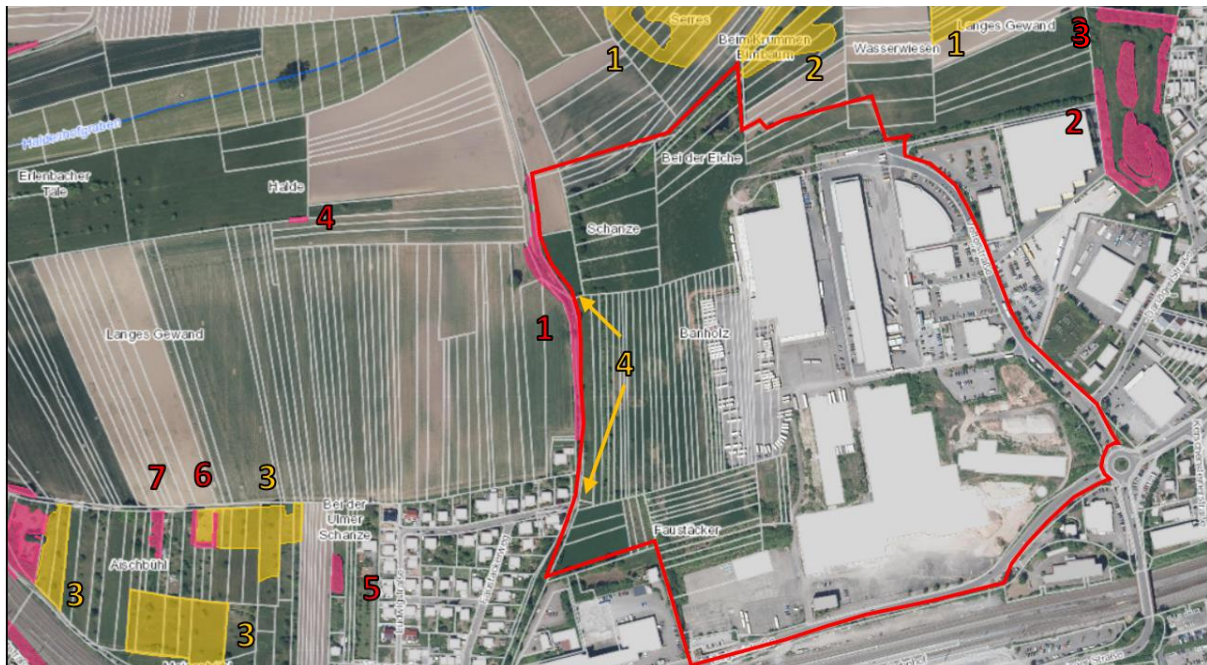
FFH-Gebiet 7018-342 Enztal bei Mühlacker

Kurzbeschreibung: Höhlen; vielgestaltige Landschaft des westlichen Neckarbeckens mit Tal-
aue und Prallhängen m. Trockenrasen, Felsbändern. Große Wälder, Wiesengebiete m.
ausgeprägten Bodenfeuchtegradienten u. Moorbildung, Streuobstbestände.

Arteninventar: Gelbbauchunke, Nördlicher Kammolch, Groppe, Strömer, Hirschkäfer,
Grünes Gabelzahnmoos, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Großer
Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Lebensraumtypen: 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 6210* Kalk-Mager-
rasen (orchideenreiche Bestände*), 6410 Pfeifengraswiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 7220* Kalktuffquellen, 8210 Kalkfelsen mit Felsspalten-
vegetation, 8310 Höhlen, 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 9110 Hainsimsen-
Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald,
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder.

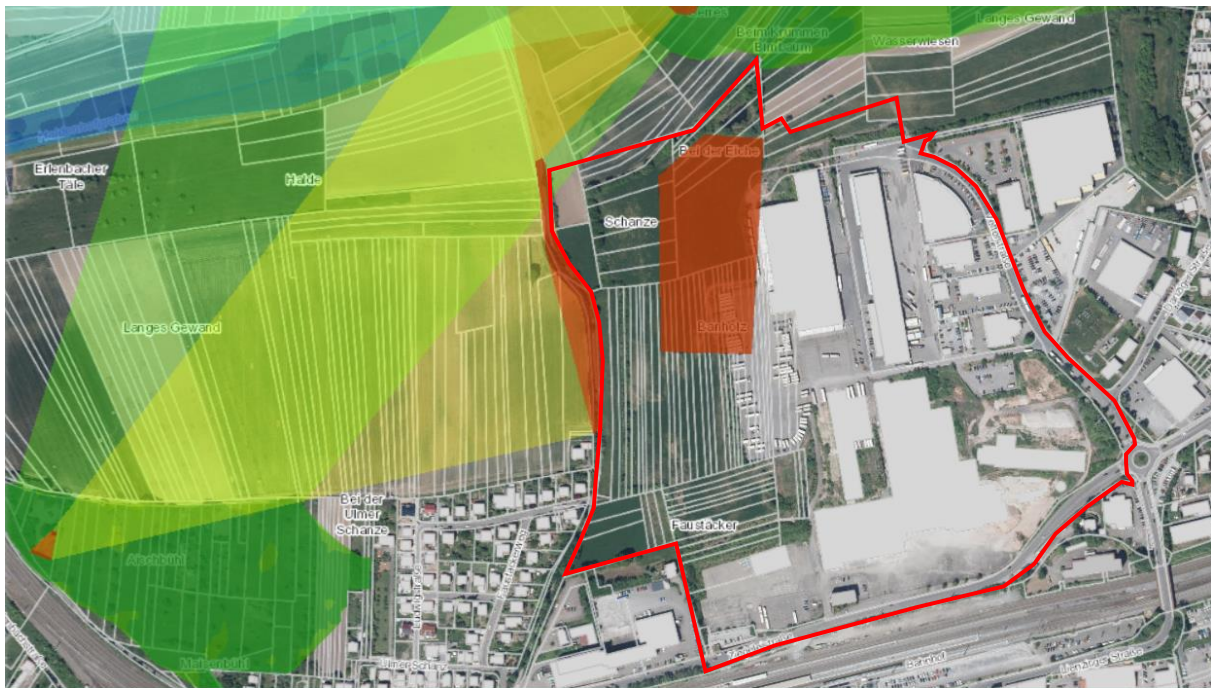
Abb. 6: Geschützte Biotop (magenta) incl. FFH-Mähwiesen (gelb) im Umfeld des
Vorhabens (Quelle: LUBW)



- 1** Biotop-Nr. 1-7019-236-0116 „Hohlweg am Maulbronner Weg I“
- 2** Biotop-Nr. 1-7019-236-1110 „Feldhecken und Feldgehölze W Eckenweiher“
- 3** Biotop-Nr. 1-7019-236-1111 „Feldgehölz W Eckenweiher“
- 4** Biotop-Nr. 1-7019-236-0115 „Hecken nördlich Langes Gewand“
- 5** Biotop-Nr. 1-7019-236-1066 „Wildobst-Feldhecke nordöstlich Aischbühl“
- 6** Biotop-Nr. 1-7019-236-1064 „Feldhecke nordwestlich Aischbühl“
- 7** Biotop-Nr. 1-7019-236-1109 „Feldgehölz nordwestlich Aischbühl II“

- 1** Magere Flachlandmähwiese 6500023646175630 im Gewann Serres nördlich Mühlacker I
- 2** Magere Flachlandmähwiese 6510800046044795 östlich von Eckenweiher
- 3** Magere Flachlandmähwiese 6510023646193735 im Gewann Aischbühl
- 4** Magere Flachlandmähwiese (siehe Re2area 2022b, Seite 20 oben)

Abb. 7: Biotopverbundflächen feuchter (blau), trockener (braun) und mittlerer Standorte (grün) im Umfeld des Vorhabens; Quelle: LUBW



Im Umfeld des Vorhabens gibt es geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen, ein FFH-Gebiet sowie Flächen des Biotopverbundes. Kleinere Flächenanteile des Vorhabengebietes sind als Biotopverbundflächen trockener und mittlerer Standorte ausgewiesen. Im Norden reichen das FFH-Gebiet und Magere Flachlandmähwiesen nahe an das Plangebiet heran. Im Westen grenzen Biotopverbundflächen trockener Standorte und das Biotop-Nr. **1-7019-236-0116** unmittelbar an. Am westlichen Rand des Bebauungsplangebiets wurde eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) erfasst.

3. Darstellung der Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten des Anhangs II im Umfeld des Vorhabens sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Für das FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ liegt ein Managementplan vor:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (Hrsg.)(2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 7018-342 Enztal bei Mühlacker und das Vogelschutzgebiet 7019-441 Enztal Mühlhausen-Roßwag - bearbeitet vom Institut für Botanik und Landschaftskunde Karlsruhe.

In den Bestands-, Ziele- und Maßnahmenkarten sind die Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten von Arten (LSA), die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Maßnahmenempfehlungen dargestellt.

Das im Managementplan ebenfalls behandelte Vogelschutzgebiet liegt in 3 Km Entfernung. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet hat eine Gesamtfläche von 3.067 ha. Im Umfeld des Vorhabens kommen folgende Lebensraumtypen / Arten des Anhangs II vor bzw. können vermutet werden und sind möglicherweise betroffen:

- **Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald [9160]**

Der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald umfasst mit 122,8 ha 4 % der Fläche des FFH-gebiets. Hier ist er einer der wichtigsten Waldlebensraumtypen. Der Erhaltungszustand wird insgesamt mit gut (B) bewertet. Aufgrund der Altersverteilung der einzelnen Bestände sind die Habitatstrukturen nicht überall in einem hervorragenden Zustand und es bestehen Beeinträchtigungen vor allem durch Wildverbiss und Entwässerung/Grundwasserabsenkung.

Als Arten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung werden u.a. Gelbbauchunke und Hirschkäfer genannt.

Erhaltungsziele

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts ebener Lagen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung
- Erhaltung lebensraumtypischer Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen
- Erhaltung der an die eichengeprägte Baumartenzusammensetzung angepassten Waldwirtschaft

- **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald [9170]**

Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald nimmt 10,3 ha oder 0,3 % des FFH-Gebiets ein. Unter dem Lebensraumtyp werden die pflanzensoziologischen Waldgesellschaften Hainbuchen-Traubeneichenwald und Waldlabkraut-Hainbuchen-Traubeneichenwald zusammengefasst. Bei der Mehrzahl der Lebensraumtypflächen handelt es sich um Altholzbestände, die in der Regel aus ehemaliger Mittelwaldbewirtschaftung hervorgegangen sind. Dominierende Baumart ist die Trauben-Eiche mit Baumartenanteilen von 60 bis 70 %. Wichtigste Mischbaumart ist die Hainbuche, die meist Anteile zwischen 10 und 25 % einnimmt. Weitere, regelmäßig beteiligte Mischbaumarten sind Elsbeere und Feldahorn.

Die Rot-Buche, die mit Anteilen von bis zu 15 % am Einzelbestand beigemischt ist, ist in der Regel wenig vital und fällt in Trockenperioden oft aus. Fremdbaumarten wie Waldkiefer oder Robinie kommen nur vereinzelt vor. Der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald verteilt sich auf insgesamt neun Teilflächen im Gebiet. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald wird insgesamt mit gut bewertet. Er ist naturnah ausgebildet. Ein Defizit besteht hinsichtlich Ausstattung an Altersphasen und Totholzmenge. Problematisch ist die Verbisssituation.

Erhaltungsziele

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse der trockenen bis wechsellackenen Standorte

- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (*Galio sylvatici-Carpinetum betuli*)
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik
- Erhaltung einer an die eichengeprägte Baumartenzusammensetzung angepassten Waldbewirtschaftung

- **Magere Flachland-Mähwiesen [6510]**

Die Magere Flachland-Mähwiese gedeiht auf 388,1 ha bzw. 12,8 % des FFH-Gebiets. Sie kommt in drei Ausbildungen vor: als Salbei-Glatthaferwiese, als typische Glatthaferwiese und als Glatthaferwiese wechselfeuchter Standorte. Sehr artenreiche Bestände beherbergen über 45 Arten auf 25 m², artenreiche zwischen 35 und 44 Arten und mäßig artenreiche weniger als 35 Arten.

In allen Beständen kommen Magerkeitszeiger in mehr oder weniger großer Anzahl und Menge vor. Insgesamt besitzt der Lebensraumtyp einen guten Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (B). Etwa zwei Drittel der erfassten Mähwiesenfläche wurde mit „gut (B)“ bewertet. Diese Bestände sind artenreich und in der Regel nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Bei knapp einem Drittel ist der Erhaltungszustand nur durchschnittlich (C), diese Bestände sind meist durch eine zu intensive Nutzung, selten durch Brache erheblich beeinträchtigt. Nur 7% der Bestände sind dagegen sehr artenreich ausgebildet mit einem überdurchschnittlich guten Erhaltungszustand (A).

Erhaltungsziele

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrassschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern
- Erhaltung einer dem Lebensraumtyp angepassten Bewirtschaftung

- **Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) [*1078]**

Als Lebensstätte wurden alle Waldgebiete und die gewässerbegleitenden Auwaldbestände an Enz, Glattbach und Krebsbach angrenzten. Der Verbreitungskarte nach gehört das FFH-Gebiet zu der Verbreitungsschwerpunkten in Baden-Württemberg.

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Verbundsystems aus besonnten, krautreichen Säumen und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche
- Erhaltung von blütenreichen, im Hochsommer verfügbaren Nektarquellen insbesondere in krautreichen Staudenfluren mit Echtem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)

- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) [1061]**

Es wurden 17 Erfassungseinheiten mit 40,1 ha oder 1,2 % Flächenanteil am FFH-Gebiet erfasst. Die meisten Lebensstätten liegen im Bereich der staufeuchten bis staunassen Standorte des Keupers zwischen Göbrichen im Westen und Mühlacker im Osten, im Bereich des Oberen Buntsandsteins im Teilgebiet Brunkelwiesen im Südosten sowie in der Enzaue bei Niefern. Die Vegetation der Mehrzahl der Lebensstätten ist der Mageren Flachland-Mähwiese zuzuordnen. Wenige Lebensstätten stellen Großseggen-Riede oder teils brachliegende Nasswiesen dar. Insgesamt wird für *Maculinea nausithous* im Gebiet die Habitatqualität mit B, der Zustand der Population mit B und die Beeinträchtigungen mit B bewertet. Der Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist als gut – B – einzustufen.

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, frischen bis feuchten, besonnten Wiesenkomplexen, einschließlich kleinflächigen jungen Brachestadien sowie von Saumstrukturen, mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise aus der Gattung *Myrmica*
- Erhaltung eines Wasserhaushalts, der langfristig stabile Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise gewährleistet
- Erhaltung einer lichten Vegetationsstruktur
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung der Vernetzung von Populationen

- **Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) [1083]**

Aufgrund der zahlreichen Registrierungen und der Baumartenzusammensetzung ist insgesamt von einem sehr guten Vorkommen auszugehen. Verbreitungsschwerpunkt liegt deutlich auf den Teilgebieten nördlich der Enz.

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Laubmischwäldern mit ihren besonnten Rand- und Saumstrukturen in wärmebegünstigten Lagen
- Erhaltung von lichten Baumgruppen und Einzelbäumen beispielsweise in Parkanlagen, walddahen Streuobstwiesen und Feldgehölzen
- Erhaltung von Lichtbaumarten insbesondere Eichen, Birken und der Vogelkirsche
- Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an liegenden morschem, aber auch stark dimensioniertem Totholz mit Bodenkontakt (Stubben, Wurzelstöcke, Stammteile)
- Erhaltung von vor allem sonnenexponierten Bäumen mit Saftfluss
- Erhaltung einer an die Lichtbaumarten angepassten Laubwaldbewirtschaftung
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Bewirtschaftung oder Pflege des Baumbestandes im Offenland, insbesondere der Streuobstbäume

- **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) [1193]**

Es können 2 Lebensstätten abgegrenzt werden: Der Schanzenhau nw Ötisheim mit einer größeren Population und der Lugwald mit einer kleinen Population. Der Erhaltungszustand wird insgesamt mit B bewertet.

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Mosaiks aus ausreichend besonnten, flachen, vegetationsarmen, zu- meist temporären Klein- und Kleinstgewässer, wie in Fahrspuren, in Wurzeltellern oder in Abbaubereichen
- Erhaltung von Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen und Ruderalflächen, insbe- sondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Klein- strukturen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere
- Erhaltung des räumlichen Verbunds zwischen den Teillebensräumen
- Erhalt einer Vernetzung von Populationen

- **Kammolch (*Triturus cristatus*) [1166]**

Auf Grund der Nachweise ergeben sich vier Erfassungseinheiten: Henkersklinge im Westen zwischen Ölbronn und Dürren, Schönenberg und Welschenhau nordwestlich Mühlacker sowie die Enzaue bei Roßwag. Die Habitatqualität für den Kammolch im Gebiet ist überwiegend als gut zu bewerten, der Zustand der Population aufgrund der teilweise nachgewiesenen Reproduktion ist ebenfalls als gut einzustufen. Mit Ausnahme der Erfassungseinheit Henkers- klinge wurden nur geringe Beeinträchtigungen festgestellt. Der Erhaltungszustand des Kammolchs im FFH-Gebiet wird insgesamt mit mindestens (B) eingeschätzt¹.

Erhaltungsziele:

- Erhaltung eines Mosaiks aus dauerhaft wasserführenden, möglichst fischfreien, störungsarmen und ausreichend besonnten Aufenthalts- und Fortpflanzungsgewässern mit einer ausgeprägten Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von strukturreichen Offenlandbereichen, Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Kleinstrukturen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere
- Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den Teillebensräumen Erhaltung einer Vernetzung von Populationen

¹ Im Rahmen eigener Untersuchungen zur Erstellung der Artenschutzgutachten wurden 2015 zahlreiche Molche und Larven (auch des Bergmolchs) in einem Teich im Norden des Vorhabengebiets außerhalb des FFH-Gebiets erfasst. 2020 wurden dort deutlich weniger Molchlarven beobachtet

- **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) [1323]**

Aufgrund der Nachweise, der Ansprüche der Art und der Ausstattung des Gebietes mit großflächigen Alteichen- und Streuobstbeständen kann davon ausgegangen werden, dass die Art weit verbreitet ist. Als Lebensstätte wurden alle Wälder mit einem 25-m-Puffer, Streuobstwiesen und heckenreiche Offenlandbereiche sowie die gewässerbegleitenden Gehölzbestände abgegrenzt. Die Höhlen mit einem Puffer von 50 m bilden eine eigene Lebensstätte. Dementsprechend umfasst der Lebensraum der Bechsteinfledermaus 2.103,7 ha oder 68,6 % des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit B bewertet.

Erhaltungsziele

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und –außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten störungsfreien oder –armen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere nachtaktive Insekten und Spinnentiere im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*) [1324]**

Aufgrund der Nachweise, den Ansprüchen der Art und der Gebietsausstattung kann davon ausgegangen werden, dass die Art jagend im Gebiet flächendeckend verbreitet ist. Insbesondere die Tiere der großen Wochenstube in Maulbronn dürften die Wälder des FFH-Gebietes als Nahrungshabitat nutzen. Als Lebensstätte wurden entsprechend alle Wälder mit einem 25-m-Puffer, Streuobstwiesen und Offenlandbereiche ohne größere Ackerflächen abgegrenzt. Die Höhlen mit einem Puffer von 50 m bilden eine eigene Lebensstätte. Der Erhaltungszustand wird mit durchschnittlich oder beschränkt eingeschätzt. Gründe sind das Fehlen von Wochenstuben, fehlende Sommerquartiernachweise, nur wenige Hinweise auf Schwärm- und Winterquartiere, eingeschränkter Verbund der Jagdhabitats.

Erhaltungsziele

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen

- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden, und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten störungsfreien oder –armen Höhlen, und unterirdischen Bauwerken wie Stollen und Keller als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhalt von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhalt des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

- **Grünes Besenmos (*Dicranum viride*) [1382]**

Das Grüne Besenmoos kommt im FFH-Gebiet verbreitet vor. Die Lebensstätte besteht aus 222 Teilflächen mit 1320 ha. Nördlich der Enz liegen 15 Teilflächen mit insgesamt 682 ha. Die Lebensstätte des Grünen Besenmooses umfasst alle naturnahen Laubbaummischbestände nördlich und südlich der Enz

Erhaltungsziele

- Erhaltung von meist halbschattigen, luftfeuchten Laubmischwäldern mit Altholzanteilen
- Erhaltung der Trägerbäume und umgebender Bäume bei bodensauren und basischen Bodenverhältnissen
- Erhaltung von potentiellen Trägerbäumen
- Erhalt der Moosvorkommen, auch bei Waldkalkungen

Abb. 8: FFH-Gebiet 7018-342 Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen Karte 4.



Auch innerhalb des Bebauungsplangebiets wurde der Lebensraumtyp 6510 erfasst (**Kap. 2.2; Ziffer 4**)

Abb. 9: FFH-Gebiet 7018-342 Bestands- und Zielekarte Fledermäuse (Teilkarte1)

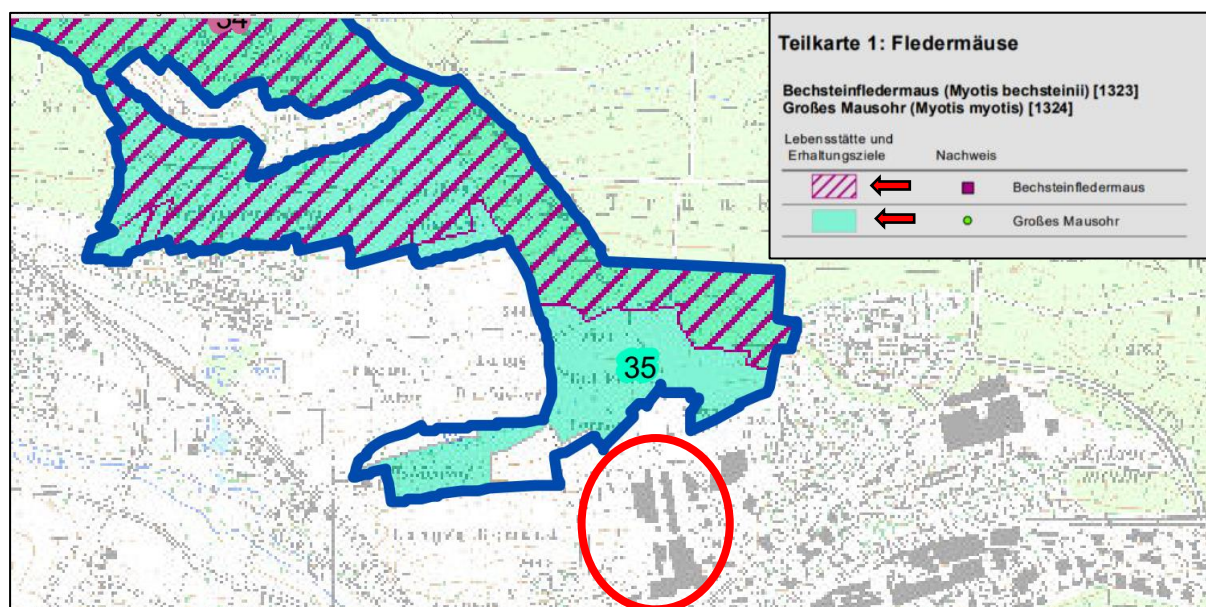


Abb. 10: FFH-Gebiet 7018-342 Bestands- und Zielekarte Moose und Käfer (Teilkarte 2),

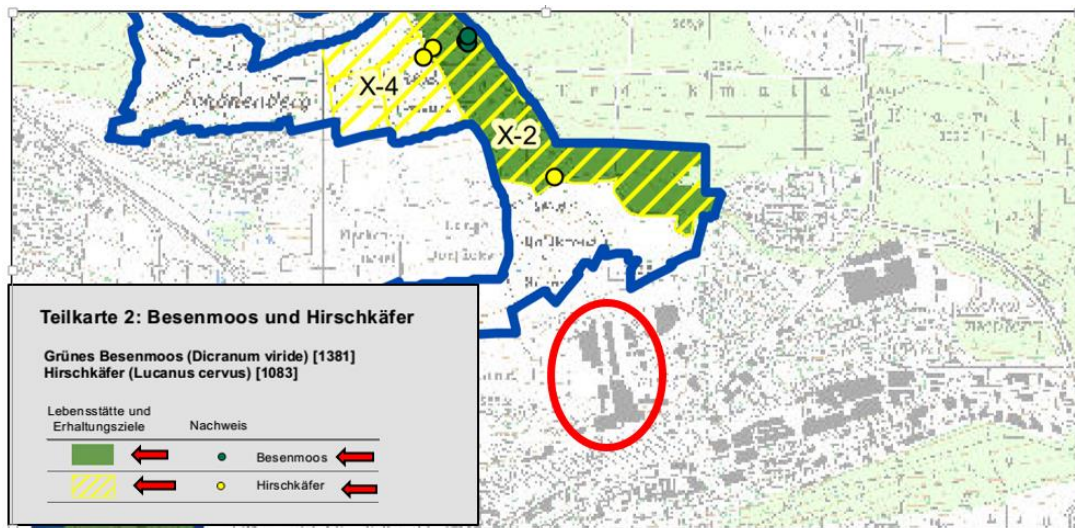


Abb. 11: FFH-Gebiet 7018-342 Bestands- und Zielekarte Amphibien und Fische (Teilkarte 3)

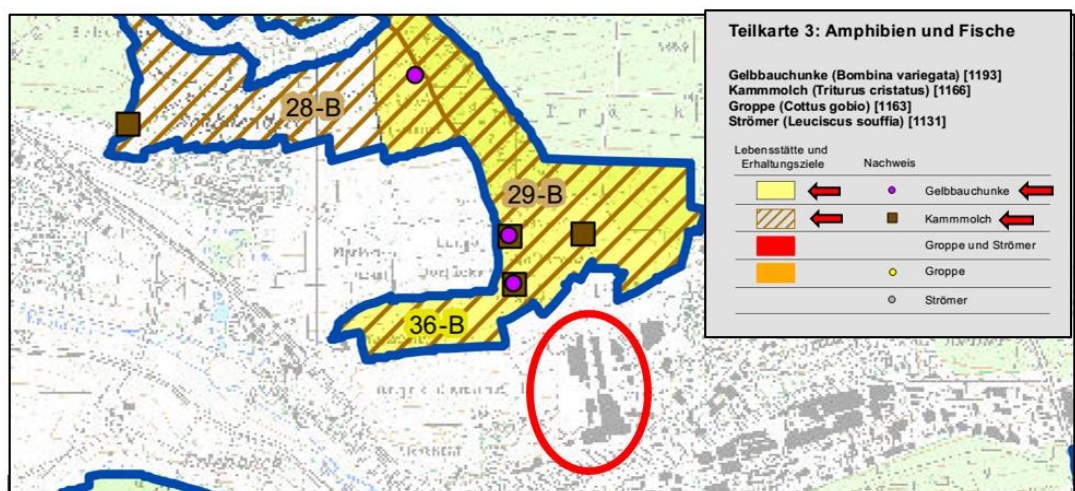
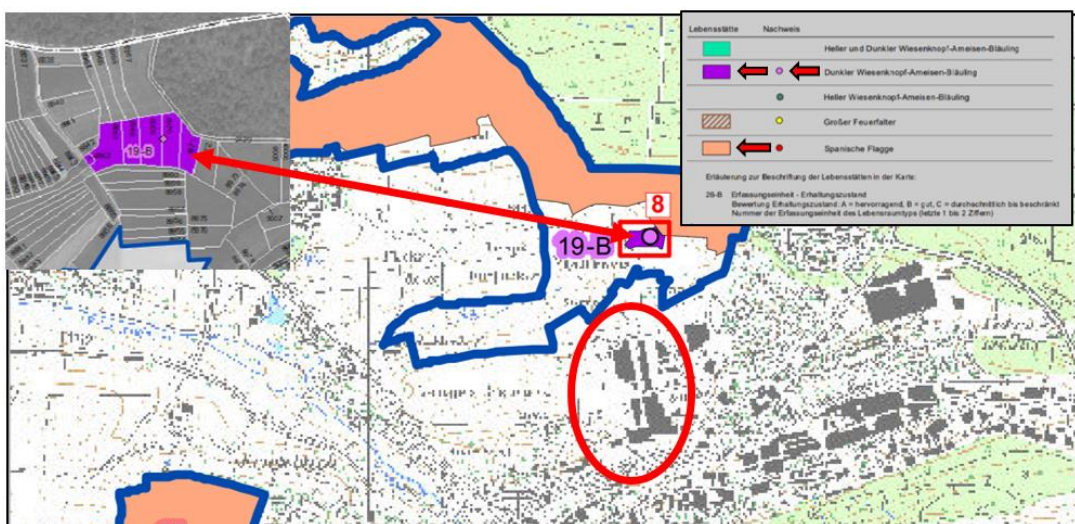


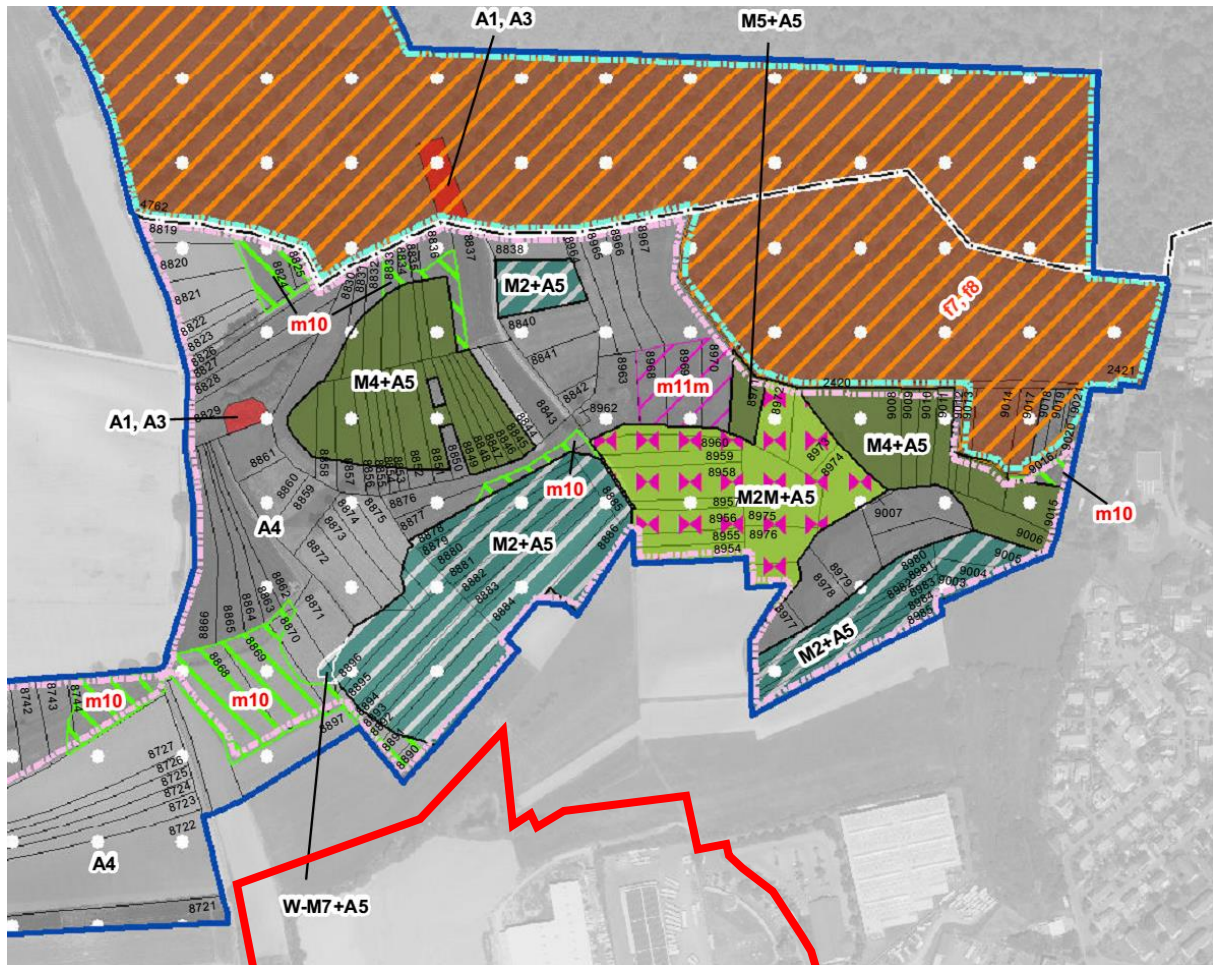
Abb. 12: FFH-Gebiet 7018-342 - Bestands- und Zielekarte Schmetterlinge



4. Maßnahmen aus dem Managementplan

Der Managementplan nennt in der Maßnahmenkarte für das Umfeld des Vorhabens folgende Maßnahmen, mit denen die Erhaltungs- und Entwicklungsziele erreicht werden sollen:

Abb. 13: FFH-Gebiet 7018-342 Maßnahmenkarte Teilkarte 4 des Managementplans.



Nachfolgend werden die Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens beschrieben. „GROSSBUCHSTABEN“ bedeuten Erhaltungsmaßnahmen, „kleinbuchstaben“ bedeuten Entwicklungsmaßnahmen.

A 1 Auslichten von Gehölzbeständen an Gewässern

Um als Laichgewässer für den Kammmolch geeignet zu sein, dürfen die Stillgewässer nicht zu stark beschattet sein. Eine starke Beschattung hemmt das Wachstum der Wasserpflanzen und führt zu einer geringeren Erwärmung des Wassers im Frühjahr. Daher müssen die Gehölzbestände um die Gewässer regelmäßig ausgelichtet werden. Die Maßnahme ist an allen Gewässern innerhalb des FFH-Gebiets, in denen der Kammmolch nachgewiesen wurde, durchzuführen. Dringlich ist die Maßnahme bei dem Tümpel östlich von Schönenberg.

A 3 Entschlammung und Vertiefung bestehender Kleingewässer

Alle Laichgewässer des Kammmolchs im FFH-Gebiet sind unterschiedlich stark verschlammt. Um eine Verschlechterung der Lebensstätten entgegen zu wirken, sollten die Gewässer entschlammt werden. Um den Kammmolch möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist die Maßnahme außerhalb seiner Fortpflanzungszeit im Winterhalbjahr durchzuführen. Da die meisten Tümpel bereits stark verlandet sind, ist auch eine Vertiefung notwendig. Zur Schlammmentnahme kann ein Saugbagger verwendet werden.

A 4 Anlage von temporären Kleingewässern

Die typischen Laichgewässer der Gelbbauchunke sind meist sehr flach und verlanden daher sehr schnell. Zur Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der Populationen ist es daher notwendig, dass in regelmäßigen Abständen neue Laichgewässer entstehen. Da die natürliche Entstehung im Bereich der Flussauen durch Hochwässer nur noch selten funktioniert, ist die gezielte Anlage in Form von Gräben, Senken oder auch Wagenspuren notwendig ...

A 5 Einsatz tierschonender Mähwerke

Für die Mahd des Grünlands innerhalb der Lebensstätten des Kammmolchs sollten tierschonende Balkenmähwerke anstelle von Kreisel- oder Scheibenmähern eingesetzt werden. Die Maßnahme käme nicht nur dem Kammmolch zugute, sondern auch anderen Amphibienarten und größeren Insekten. Ersatzweise kann auch in Verbindung mit einem Kreisel- oder Scheibenmäher eine spezielle Vorrichtung vor dem Traktor zur Vergrämung der Tiere montiert werden. (siehe OPPERMANN et al. 2012; NABU BADEN-WÜRTTEMBERG 2013).

M 2 Ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung

Eine ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung wird für die magere Ausbildung der Mageren Flachland-Mähwiesen (meist Salbei-Glatthafer-Wiese) sowie die Pfeifengraswiese vorgeschlagen. Diese Bestände besitzen einen hohen Anteil an Magerkeitszeigern, darunter auch typische Arten der Magerrasen. Die Maßnahme dient der Erhaltung des meist guten bis sehr guten Erhaltungszustands. Bei Beständen mit nur durchschnittlichem Erhaltungszustand auf Grund zu häufiger Mahd oder Düngung kann sich durch diese sehr extensive Bewirtschaftungsweise der Zustand auch verbessern. Die erste Mahd sollte in der zweiten Junihälfte erfolgen, die zweite Mahd frühestens acht Wochen später, also ab Mitte August bis spätestens Mitte September. Da die Standorte wenig produktiv sind und auf eine Düngung verzichtet werden sollte, wird die zweite Mahd von der Aufwuchsmenge im Sommer abhängen.

M 2 M Ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung – mit *Maculinea*-Vorkommen

Ein- oder zweimal jährliche Mahd ohne Düngung und mit Abräumen des Mähguts. Der erste Mähtermin sollte vor Mitte Juni erfolgen, damit bis zur Flug- und Eiablagezeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Juli der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) zur Blüte kommen kann. Die zweite Mahd sollte ab Anfang September erfolgen, nachdem die Raupen ihre Wirtspflanzen verlassen haben.

Anzuwenden bei artenreichen bis sehr artenreichen, niederwüchsigen Beständen der Mageren Flachland-Mähwiesen mit Vorkommen mindestens einer *Maculinea*-Art sowie für Grünlandbestände, die für die Erhaltung der Population von Bedeutung sind.

M 4 Zweimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung (W) eines guten Erhaltungszustands. Zweimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung wird für Mähwiesen vorgeschlagen, die aufgrund einer zu intensiven Nutzung nur mäßig artenreich sind und relativ viele Nährstoffzeiger aufweisen. Die meisten dieser Bestände haben einen durchschnittlichen oder beschränkten Erhaltungszustand (C). Auf eine Düngung sollte vorerst verzichtet werden, da sonst die Gefahr besteht, dass sich mittel- bis langfristig Fettwiesen entwickeln, die nicht mehr dem Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen entsprechen. Die erste Mahd sollte zur Blüte der bestandsbildenden Gräser zwischen Anfang und Mitte Juni erfolgen, die zweite frühestens acht Wochen später ab Mitte August bis spätestens Mitte September. Die Entwicklung der Bestände ist zu beobachten. Nach erfolgter Aushagerung und einem Rückgang der Nährstoffzeiger kann auf die Maßnahmen M2 oder M3 umgestellt werden. Die Maßnahme dient auch der Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen.

M 5 Zweimal jährliche Mahd mit Abräumen, Erhaltungsdüngung möglich

Für die meisten artenreichen Bestände der Mageren Flachland-Mähwiesen werden eine zweimal jährliche Mahd mit Abräumen sowie die Möglichkeit einer Düngung vorgeschlagen. Die meisten dieser Bestände sind artenreich und in einen guten (B) oder sehr guten Erhaltungszustand (A), nur bei wenigen ist er durchschnittlich oder beschränkt (C). Der Maßnahmenvorschlag entspricht meist der aktuellen Nutzung, die dann ohne Einschränkungen fortgesetzt werden kann. Es ist jedoch darauf zu achten, dass über die Düngung nur so viele Nährstoffe zugeführt werden, wie durch die Mahd entzogen werden. Die erste Mahd sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser zwischen Anfang und Mitte Juni erfolgen, die zweite frühestens acht Wochen später ab Mitte August bis spätestens Mitte September.

W M 7 Dreimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung

Eine dreimal jährliche Mahd mit Abräumen dient der Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen. Diese Bestände waren bei der ersten Erfassung 2003 - 2005 noch als Magere Flachland-Mähwiese kartiert worden, bei der aktuellen Erfassung 2013 und 2014 entsprachen sie aber nicht mehr dem Lebensraumtyp, sondern einer Fettwiese. Durch die dreimalige Mahd sollen so viele Nährstoffe entzogen werden, dass sich innerhalb von fünf bis sechs Jahren zumindest mäßig artenreiche Magere Flachland-Mähwiesen wiederentwickeln können. Auf eine Düngung ist zu verzichten. Im Abstand von zwei bis drei Jahren sollte der Zustand geprüft werden. Bei günstiger Entwicklung kann die Mahdhäufigkeit reduziert werden und eine Umstellung auf die Maßnahmen M4 oder M5 erfolgen. Die erste Mahd kann bereits Ende Mai durchgeführt werden, die zweite ab Mitte Juli und eine dritte ab Anfang September. Zumindest einmal im Jahr sollte eine Dörrfuttergewinnung erfolgen (Heu/Öhmd).

f 7 Förderung von Eiche

Durch eine gezielte Neuanpflanzung von Stiel- und Trauben-Eiche soll der Eichenanteil in den Waldbeständen gesichert und langfristig erhöht werden. Die Naturverjüngung der Eiche ist der Pflanzung vorzuziehen. Die nachfolgende Waldpflege ist auf die Förderung der Stiel- und Trauben-Eiche ausgerichtet, um einen ausreichenden großkronigen Eichenanteil in den späteren Altholzbeständen zu sichern. Zur Verbesserung der Habitatsignung für den Hirschkäfer durch mehr Wärme kann eine schrittweise Freistellung von (potentiellen) Brutstätten und Saftflussbäumen geeignet sein. Großes Mausohr und insbesondere die Bechsteinfledermaus profitieren von einem hohen Eichenanteil in den Waldbeständen und einer auf den Erhalt von Alteichen ausgerichteten Waldwirtschaft.

f 8 Förderung von Habitatstrukturen im Wald

Für die Lebensstätten der Vögel, der Fledermäuse, des Hirschkäfers und des Grünen Besenmooses wird zur Entwicklung von Rückzugsräumen insbesondere empfohlen, naturnahe Laubmischwälder mit hohen Altholzanteilen zu fördern. Insgesamt soll ein großflächiges Mosaik von Altholzinseln (Waldrefugien) unterschiedlich zusammengesetzter Laubbaummischbeständen ausgewiesen werden, in dem vor allem Höhlenzentren der Vogelarten, Quartierbäume der Fledermäuse und Trägerbäume des Grünen Besenmooses integriert werden, die bis zum natürlichen Zerfall sich selbst überlassen werden. Die Ausweisung von Waldrefugien soll vornehmlich auf Standorten und Beständen des sekundären Eichenwaldes erfolgen, die nicht für den Lebensraumtyp „Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald“ [9160] geeignet sind. Für den Hirschkäfer sollten Habitatbäume wie großkronige Alteichen oder Eschen an Bestandesrändern, für die Bechsteinfledermaus eher in größeren Gruppen abseits von Waldwegen konzentriert belassen werden. Habitatbäume in Form von Alteichen/-eschen sollen möglichst nicht über die Fläche verteilt, sondern bevorzugt an Bestandesrändern konzentriert belassen werden. Die Mehrung von Totholzstrukturen mit Bodenkontakt kann die Habitatqualität für den Hirschkäfer verbessern.

m 10 Zwei-bis dreimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung

Eine mindestens zweimal jährliche Mahd mit Abräumen dient der Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen aus Beständen, die zwar nicht dem LRT entsprechen, aber noch mehrere typische Arten aufweisen und deren Standorte nicht durch Überdüngung geschädigt sind. Zur Aushagerung sollte zunächst auf eine Düngung verzichtet werden.

Durch die zwei- bis dreimalige Mahd sollen so viele Nährstoffe entzogen werden, dass sich innerhalb von wenigen Jahren zumindest mäßig artenreiche magere Flachland-Mähwiesen entwickeln können. Im Abstand von zwei bis drei Jahren sollte der Zustand geprüft werden. Bei günstiger Entwicklung kann die Mahdhäufigkeit reduziert und/oder eine Erhaltungsdüngung zugelassen werden. Die erste Mahd kann bereits Ende Mai erfolgen, die zweite ab Mitte Juli und eine dritte ab Anfang September. Zumindest einmal im Jahr sollte eine Dörrfuttergewinnung erfolgen (Heu/Öhmd), damit die Früchte der Wiesenpflanzen während der Trocknung zur Reife kommen und aussamen können.

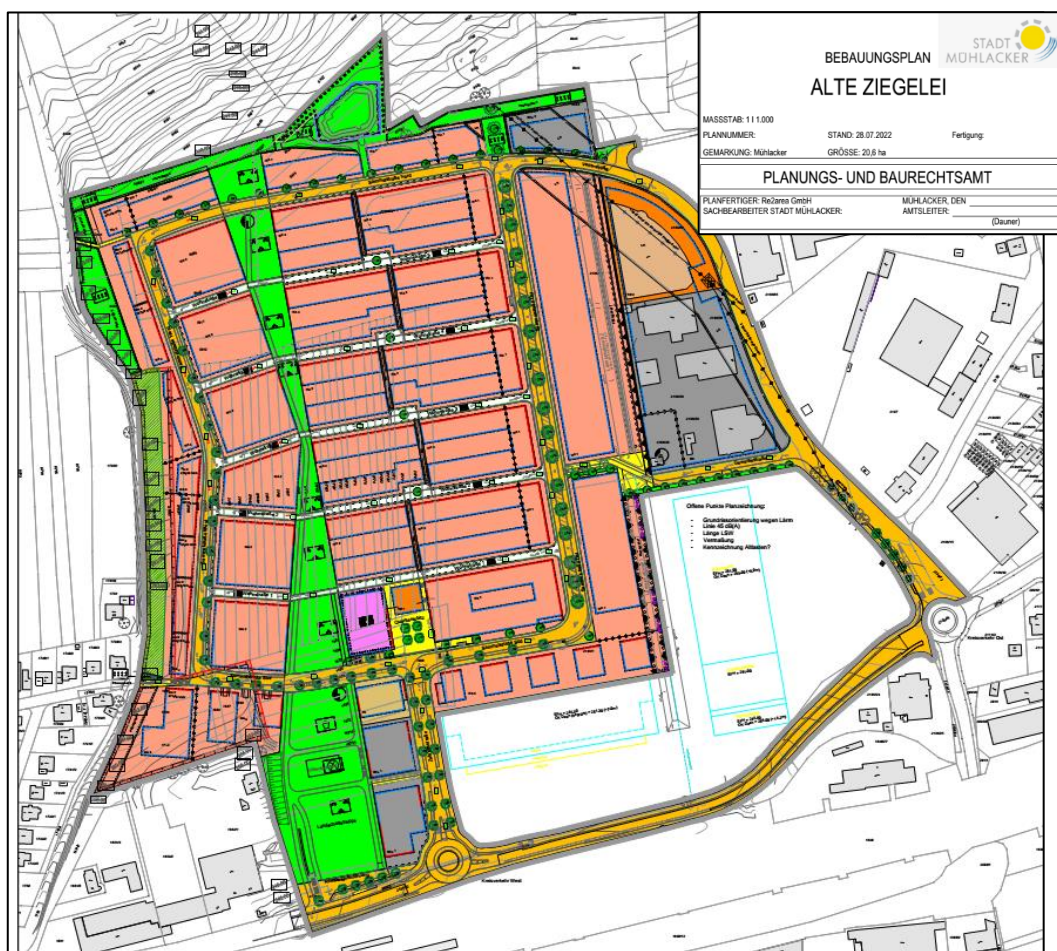
m11m Ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Abräumen ohne Düngung – mit *Maculinea*-Vorkommen

Ein- oder zwei Mal jährliche Mahd ohne Düngung und mit Abräumen des Mähguts. Erster Mähtermin vor Mitte Juni, zweite Mahd ab September. Die Maßnahme dient der Entwicklung einer Lebensstätte für den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling direkt angrenzend an eine aktuell bestehende Population im Teilgebiet Brunkelwiesen. Bei der Fläche handelt es sich um eine aufgeforstete Nasswiese mit reichlichem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Im NSG „Erlen-, Metten- und Gründelbachniederung“ im Gewinn Allmendwiesen ist zugleich die Entwicklung einer Pfeifengraswiese vorgesehen.

5. Konflikttermittlung und mögliche Beeinträchtigungen

Es muss auf der Basis des oben Beschriebenen geprüft und entschieden werden, ob das Vorhaben „Stadt Mühlacker – Bebauungspläne Alte Ziegelei, Ziegeleistraße Lebensmittelmärkte und Ziegeleistraße Baumarkt“ einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele entscheidenden Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Abb. 14: Bebauungsplan Alte Ziegelei; der weiße Bereich im Südosten entspricht den Bebauungsplänen Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte und Ziegeleistraße – Baumarkt (Quelle: Stadt Mühlacker)



Zusammenfassend werden als allgemeine Erhaltungsziele- und Maßnahmen der genannten Arten/Lebensräume im Umfeld des Vorhabens im Managementplan genannt (s.o.):

- Erhaltungsmaßnahmen in Wald und Grünland
- Erhalt von Fledermausquartieren in Baumhöhlen, Gebäuden, Höhlen
- Erhalt störungsfreier Flugrouten der Fledermäuse
- Erhalt von Streuobstwiesen, gewässerbegleitenden Auwaldstreifen
- Erhalt/Förderung eines Verbunds der Lebensstätten von Fledermäusen und Amphibien
- Pflege und Anlage von Gewässern

Die Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befassen sich mit verschiedenen Formen der Grünlandpflege sowie der Anlage und Pflege von Kleingewässern.

Für das Große Mausohr werden Erhalt und Entwicklung großflächiger Laub- und Laubmischwälder und einer vielfältigen Kulturlandschaft sowie der Quartiere genannt.

Ziele für Kammmolch und Gelbbauchunke sind Erhalt der Lebensräume, Erhalt, Pflege und Neuanlage von Laichgewässern und Erhalt/Schaffung des räumlichen Verbunds dieser Strukturen.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist der Wasserhaushalt der Lebensstätten wichtig.

Das Vorhaben umfasst Baumaßnahmen für Wohnen und Gewerbe. Eine Beeinträchtigung der genannten Arten, Lebensraumtypen, Erhaltungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes, Flächen mit Lebensraumtypen oder Lebensstätten von FFH-Arten werden nicht beansprucht. Die Magere Flachlandmähwiese innerhalb des Bebauungsplangebiets (Flurst. Nr. 2192/1 ist planungsrechtlich gesichert²). Aufgrund der Topographie ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht zu erwarten.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Mageren Flachland-Mähwiesen können beispielsweise baubedingt durch Befahren oder die Anlage von Baunebenflächen entstehen. Dies wird durch die Anpassung des städtebaulichen Konzeptes verhindert.

Eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung, die nicht in die Umgebung abstrahlt (LED-Leuchten), ist inzwischen Standard und trägt zur Minimierung von Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr bei.

Die überwiegend an Wälder gebundene Arten (Hirschkäfer, Besenmoos, Spanische Flagge, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) werden aufgrund der großen Entfernung (knapp 500 m) zum nächstgelegenen Wald nicht erheblich beeinträchtigt.

² Im laufenden Bebauungsplanverfahren wurden Planungsalternativen geprüft und das städtebauliche Konzept dahingehend angepasst, dass der nördliche Teil der Sammelstraße West in Richtung Osten verschoben wurde, so dass im Westen die magere Flachlandmähwiese nicht mehr baulich in Anspruch genommen wird (Re2area GmbH, Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht und Grünordnungsplan; 28.07.2022).

Der durch das neue Wohngebiet entstehende Erholungsdruck auf das unmittelbar benachbarte FFH-Gebiet mit den dort befindlichen FFH-Lebensraumtypen und Lebensräumen von FFH-Arten kann sich negativ auswirken. Das Plangebiet wird Wohnraum für 1.200 – 1.500 Einwohner bieten. Es ist damit zu rechnen, dass sich eine große Anzahl Erholungsuchender nach Norden in die offene Tallandschaft und die Wälder orientieren wird, da die westlich, östlich und südlich angrenzenden Bereiche aus Landwirtschafts-, Siedlungs- und Gewerbeflächen bestehen. Hier kann ein Besucherlenkungskonzept erforderlich werden.

Die nachgewiesene Kammolch-Lebensstätte im Untersuchungsgebiet (außerhalb des FFH-Gebietes) ist zu berücksichtigen und zu erhalten (siehe Artenschutzgutachten BECK UND PARTNER 2015, 2020)

6. Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Arten, deren Lebensstätten oder von Lebensraumtypen im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG kann für das Natura 2000 - Gebiet 7018-342 nicht prognostiziert werden (auch nicht unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle).

Die Natura 2000-Vorprüfung darf sich nicht auf die Wirkungen des beantragten Vorhabens beschränken, weil sie – ausgehend vom status quo – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sein könnten, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb müssen je nach den Umständen des Einzelfalls die Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen bekannten Vorhaben einbezogen werden.

Im vorliegenden Fall könnten Effekte mit dem angrenzenden Bebauungsplan „Vetterstraße Nord“ eintreten. Für dieses Vorhaben ist einzeln ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung für das Natura 2000 Gebiet zu erwarten; das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich (PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (2022): Stadt Mühlacker – Bebauungsplan Vetterstraße Nord – Erläuterung zur FFH-Vorprüfung. 12.09.2022)³.

Das Projekt ist einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zu beachten ist dabei, dass im Bereich des Bebauungsplans (außerhalb des FFH-Gebiets) eine Lebensstätte des Kammolchs erfasst wurde. Diese ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten (siehe auch Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (BECK UND PARTNER, 2015, 2020). Die innerhalb des Bebauungsplangebiets liegende Magere Flachland-Mähwiese, deren Bestand planungsrechtlich gesichert ist, muss vor baubedingten Eingriffen und Einleitungen geschützt werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, das Vorhaben kann durchgeführt werden.

³ Ein Vorhaben, dessen Auswirkungen einzeln als nicht erheblich eingestuft wird, kann im Zusammenwirken mit einem anderen Vorhaben, das ebenfalls für sich alleine betrachtet als nicht erheblich eingestuft wurde, in der Summe dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets darstellen.

7. Literatur

BECK UND PARTNER (2015, 2020): Stadt Mühlacker – Ehemaliges Ziegeleigelände – artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG. Gutachten im Auftrag der Stadt Mühlacker

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007,

IUS INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN WEIBEL & NESS GMBH HEIDELBERG: Alte Ziegelei Mühlacker -Bebauungspläne der Stadt Mühlacker „Alte Ziegelei“, „Ziegeleistraße – Baumarkt“ und „Ziegeleistraße – Lebensmittelmärkte“. Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Gutachten im Auftrag von Re2area GmbH Esslingen

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz; 2010): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

OPPERMANN R., JOHNEN S. & BLEIL R. (ifab)(2012): Entwicklung eines faunaschonenden Mähgerätes – Begutachtung der Auswirkungen auf die Fauna. Untersuchungsbericht.19 S.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (Hrsg.)(2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 7018-342 Enztal bei Mühlacker und das Vogelschutzgebiet 7019-441 Enztal Mühlhausen-Roßwag - bearbeitet von Institut für Botanik und Landschaftskunde Karlsruhe

RE2AREA GmbH Heidelberg (2022a): Stadt Mühlacker - Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht und Grünordnungsplan- Begründung, Vorentwurf - Stand: 24.01.2022. GmbH, Heidelberg

RE2AREA GMBH, HEIDELBERG (2022b): Stadt Mühlacker - Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ mit örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht und Grünordnungsplan - Auszug aus dem Umweltbericht Entwurf – Stand: 28.07.2022.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Stadt Mühlacker Bebauungspläne Alte Ziegelei, Ziegeleistraße-Lebensmittelmärkte, Ziegeleistraße-Baumarkt	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7018-342	Gebietsname(n) Enztal bei Mühlacker
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Mühlacker Planungs- und Baurechtsamt Umweltplanung Kelterplatz 7 75417 Mühlacker	Telefon / Fax / E-Mail 07041 876 255 akusche@stadt-muehlacker.de
1.4	Gemeinde	Mühlacker	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Enzkreis	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Enzkreis	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Das am Nordrand von Mühlacker gelegene Gelände der ehemaligen Ziegelwerke soll überplant und verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Baumarkt, Lebensmittelmärkte) zugeführt werden.</p> <p>☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage.</p> <p>PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (OKT. 2022): Stadt Mühlacker – Bebauungspläne Alte Ziegelei, Ziegeleistraße Lebensmittelmärkte, Ziegeleistraße Baumarkt Erläuterungen zur FFH-Vorprüfung</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

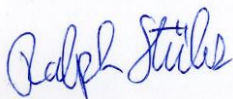
Anschrift *	Telefon *	Fax *
	0721 374723	
Planungsbüro Beck und Partner		
Rankestraße 6		
76137 Karlsruhe		
	e-mail *	
	beck-und-partner-karlsruhe@t-online.de	

05.10.2022

Datum

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Unterschrift



Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
-	-	
-	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Vorhaben außerhalb	
6.1.2	Flächenumwandlung		Vorhaben außerhalb	
6.1.3	Nutzungsänderung		Vorhaben außerhalb	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		---	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Kein Eingriff in das Grundwasserregime des FFH-Gebiets	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		---	
6.2.2	akustische Veränderungen		---	
6.2.3	optische Wirkungen	1323, 1324	Keine Auswirkungen (Voraussetzung ist eine entsprechend ausgestattete und ausgerichtete Beleuchtung)	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		---	
6.2.5	Gewässerausbau		---	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		---	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		---	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	6510, 1166	Magere Flachlandmähwiesen liegen nahe am Vorhabengebiet, eine Teilfläche sowie eine Lebensstätte des Kammmolchs befinden sich im Vorhabengebiet (außerhalb des FFH-Gebiets); sie sind zu schonen, eine Inanspruchnahme ist aber nicht vorgesehen und nicht erforderlich	
6.3.2	Emissionen		Keine Auswirkungen auf LRT oder Art	
6.3.3	akustische Wirkungen		Keine Auswirkungen auf LRT oder Art	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein

Summationswirkungen sind nicht gegeben Da keine FFH-Lebensraumtypen oder Lebensstätten von FFH-Arten beansprucht werden (auch nicht unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle) und auch eine Beeinträchtigung nicht prognostiziert wird, sind Summationswirkungen mit dem angrenzenden B-Plangebiet „Vetterstraße-Nord“ nicht zu erwarten.

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------